‚Der Schulverband Untereßfeld erlässt aufgrund von Art. 23 und 25 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1.1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Untereßfeld (Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung - KiTaBS)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

§ 3 Personal

§ 4 Elternbeirat

§ 5 Elternbeiträge

Teil 2: Aufnahme

§ 6 Antrag

§ 7 Aufnahme

§ 8 Allgemeine Grundsätze der Platzvergabe

§ 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

Teil 3: Abmeldung, Ausschluss und Krankheit

§ 10 Abmeldung

§ 11 Ausschluss

§ 12 Krankheit, Anzeige

Teil 4: Betreuungszeiten

§ 13 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Kernzeiten

§ 14 Mindestbuchungszeiten

§ 15 Buchungszeiten

§ 16 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Besuchsregelung, Abholung der Kinder

Teil 5: Sonstiges

§ 17 Unfallversicherungsschutz

§ 18 Haftung

§ 19 Weitergabe von gespeicherten Daten, Datenschutz

§ 20 Inkrafttreten

Teil 1:

Allgemeines

§1
Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

(1) Der Schulverband Untereßfeld (Träger) betreibt folgende Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung:

Hort der Grundschule Untereßfeld, Schulstraße 7, 97631 Untereßfeld

Der Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist ein Kinderhort i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.

(3) In Ausnahmefällen können auch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen werden.

(4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2
Aufgaben der Einrichtung

(1) Die Einrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie. Sie bietet jedem Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen, die kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse des Kindes werden berücksichtigt. In der Einrichtung werden eine gesunde Ernährung und Versorgung gewährleistet. Die Bildung und Betreuung des Kindes erfolgen gemäß den im BayKiBiG und AVBayKiBiG festgelegten Grundsätzen.

(2) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem Träger. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3
Personal

(1) Der Schulverband Untereßfeld stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung des Schulverbandes Untereßfeld wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal i. S. v. BayKiBiG und AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 4
Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG

§ 5
Elternbeiträge

Der Schulverband Untereßfeld erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Elternbeiträge nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsabgabensatzung des Schulverbandes Untereßfeld (KiTaAbgS) in der jeweils gültigen Fassung. Ebenfalls wird gemäß besagter KiTaAbgS ein Spielgeld sowie ein Elternbeitrag zur Tagesverpflegung erhoben.

Teil 2:

Aufnahme

§ 6
Antrag

(1) Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag (Betreuungsvertrag, SEPA-Lastschriftmandant) der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung voraus.
Die Anmeldung erfolgt in der Kindertageseinrichtung.
Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Antragstellung die erforderlichen Angaben zur Person des aufnehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen und relevante Unterlagen und Nachweise vorzulegen (vgl. Art. 27 BayKiBiG). Dies sind insbesondere solche, die zur Geltendmachung der kinderbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden. Änderungen der persönlichen Verhältnisse – insbesondere beim Personensorgerecht – und zu aller bei der Anmeldung gemachten Angaben, sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Die Anmeldung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 13 Abs. 1). Eine spätere Antragstellung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus die gewünschten Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.
Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
Die festgelegten Mindestbuchungszeiten sind dabei zu beachten (§ 14).

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindertageseinrichtungsabgabensatzung des Schulverbandes Untereßfeld, die Konzeption des Hortes und die Hausordnung an.

(5) Bei Verstoß gegen § 6 Abs.1 kann gemäß Art. 33 BayKiBiG ein Bußgeld verhängt werden.

§ 7
Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Träger. Die für eine Aufnahme erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Zugang des vom Träger bzw. der Leitung des Hortes gegengezeichneten Betreuungsvertrages. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger.

(2) Aufgenommen werden Kinder, die den Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. inkl. aller Gemeindeteile, Marktgemeinde Trappstadt inkl. aller Gemeindeteile und Stadt Bad Königshofen mit den Gemeindeteilen Untereßfeld, Aub und Gabolshausen haben. Die Aufnahme erfolgt für diese Kinder unbefristet, beschränkt durch die Altersgrenzen und Nutzungsart der Einrichtung (vgl. § 1 Abs. 2). Für Kinder gemäß § 1 Abs. 3 beschränkt sich die Aufnahme auf das jeweilige Betreuungsjahr.

(3) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. inkl. aller Gemeindeteile, Marktgemeinde Trappstadt inkl. aller Gemeindeteile und Stadt Bad Königshofen mit den Gemeindeteilen Untereßfeld, Aub und Gabolshausen haben (auswärtige Kinder), entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Träger. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus den unter Abs. 2 genannten Gebieten benötigt wird). Näheres hierzu regelt Abs. 7.

(4) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Bei der Aufnahme ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kinds an den altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen sowie ein Nachweis über erfolgte Impfungen, insbesondere gesetzlich vorgegebene Impfungen (z. B. Masern) vorzulegen. Darüber hinaus sollte ein Nachweis über Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten und Notfallmedikamente des Kindes vorgelegt werden.

(5) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Abgabenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Aufnahme für ein auswärtiges Kind gemäß Abs. 3 kann mit Wirkung zum Ende des aktuellen Betreuungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten widerrufen werden, wenn der Betreuungsplatz für ein Kind aus den unter Abs. 2 genannten Gebieten benötigt wird. Hiermit endet das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis und der Betreuungsvertrag. Der Widerruf erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Trägers. Vor dem Widerruf sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören. Die Entscheidung trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 8
Allgemeine Grundsätze der Platzvergabe

(1) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG und nach Maßgabe der verfügbaren, nach der Betriebserlaubnis erteilten Plätze. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Platzvergabe für den Hort nach Abs. 2.

(2) Hortplätze werden an diejenigen Kinder vergeben, die bzgl. der in a) – d) genannten Kriterien die größte Zahl an Punkten nachweisen:

a) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden. Es gelten alle Geschwister und Halbgeschwister, die zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits in der Einrichtung aufgenommen sind, je Geschwisterkind	2 Punkte
b) Kinder, bei denen einer oder beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind (Berücksichtigt ab Hälfte der üblichen Arbeitszeit), je berufstätigem Personensorgeberechtigtem	1- max. 2 Punkte
c) Bei Bestehen einer sozialen Notlage	1- max. 2 Punkte
d) Alleinerziehend oder getrennt lebend, wenn ein Kind in einer Lebensgemeinschaft mit einem alleinerziehenden oder getrenntlebenden Elternteil lebt	1 Punkt

(3) Auf Verlangen der Einrichtung ist die Erfüllung der unter Abs. 2 genannten Kriterien schriftlich zu belegen.

(4) Bei Punktegleichheit haben diejenigen Kinder in den niedrigeren Klassen Vorrang gegenüber Kindern in höheren Klassen.

(5) Nicht in eine Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine von der Einrichtung geführte Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Grundsätzen der Platzvergabe (vgl. § 8 Abs. 2). Die Kriterien werden zu dem Zeitpunkt geprüft, zu dem ein Platz im Hort frei wird.

(6) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden in der Einrichtung nicht angenommen.

§ 9
Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn geforderte Unterlagen, insbesondere die für den Nachweis der gesundheitlichen Eignung oder für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Teil 3:

Abmeldung, Ausschluss und Krankheit

§ 10
Abmeldung

(1) Ein Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten.

(2) Innerhalb der Probezeit (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) kann der Betreuungsvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit ist die Abmeldung nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

§ 11
Ausschluss

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,

2. innerhalb einer zweimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,

3. es innerhalb der beiden letzten Monate insgesamt mehr als 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

4. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten oder Kernzeiten nicht einhalten und berechtigte Anweisungen des Einrichtungspersonals missachten,

5. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,

6. die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung erheblich zum Nachteil des Kindes beeinträchtigt ist und die Erziehungsziele nach dem BayKiBiG nicht mehr erfüllt werden können,

7. die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der Kindertageseinrichtung gemäß der geltenden Kindertageseinrichtungsabgabensatzung zu leistenden Abgaben in Höhe von insgesamt mindestens einen Monatsbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht gezahlt haben,

8. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Ein Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören. Die Entscheidung trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(3) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 (Mitteilung einer Erkrankung) genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, dass das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass das Kind durch sein Verhalten sich selbst, andere Kinder oder die Betreuungskräfte erheblich gefährdet. Andere Maßnahmen diesem Verhalten zu begegnen, müssen erfolglos gewesen sein, von vornherein aussichtslos sein oder sonst unverhältnismäßig. Vor einem vorübergehenden Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Trägers.

§ 12
Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit oder an dem Befall von Parasiten leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankung sind der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine ansteckende / übertragbare oder meldepflichtige Krankheit, bzw. der Befall von Parasiten in der Wohngemeinschaft des Kindes auftritt.

(4) Personen, die an einer akut ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(5) Die Einrichtungsleitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Dies gilt über eine gesetzliche Attestpflicht hinaus. Die Kosten für das ärztliche Zeugnis werden nicht übernommen.

Teil 4:

Betreuungszeiten

§ 13
Öffnungszeiten, Schließzeiten, Kernzeiten

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger rechtzeitig festgesetzt und in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeiten der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen sind. Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen (auch während des laufenden Betreuungsjahres), zu ändern. Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) An den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. bleibt die Kindertageseinrichtung ganztägig geschlossen.

(4) Während des Betreuungsjahres ist die Einrichtung an maximal 20 Tagen geschlossen. Näheres regelt der Schließzeitenkalender der Einrichtung, der jährlich rechtzeitig und geeignet bekannt gegeben wird.

(5) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Schulverband Untereßfeld bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(6) Bei Personalengpässen (z.B. bei Krankheit des Personals) kann es notwendig werden, dass der Träger zu Sicherstellung des Kindeswohl kurzfristig angemessen betriebsbedingte Einschränkungen bei den Öffnungszeiten und bei den Angeboten vornimmt. Dies gilt auch für Anordnungen des Gesundheitsamtes oder durch andere Behörden. In Fällen der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

(7) In den im Absatz 6 genannten Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 14
Mindestbuchungszeiten

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

Die Mindestbuchungszeit pro Kind beträgt mindestens 12 Wochenstunden, an 3 Tagen die Woche mindestens 3 Stunden pro Tag. Eine reine Ferienbetreuung wird nicht angeboten. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 15
Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldisposition die gewünschte Buchungszeit in ihrem Betreuungsvertrag bzw. Buchungsbeleg für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit einschließen.

(2) Die möglichen Buchungszeiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Kindertageseinrichtungsabgabensatzung des Schulverbandes Untereßfeld.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger abzuschließen ist.
Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten (§ 13 Abs. 2) jedenfalls die Kernzeit, sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten.
Der Betreuungsvertrag verlängert sich für die Kinder gemäß § 7 Abs. 2, 3 automatisch, beschränkt durch die Altersgrenzen und Nutzungsart der Einrichtung (vgl. § 1 Abs. 2).
Für Kinder gemäß § 1 Abs.3 endet der Betreuungsvertrag mit dem Ende eines jeden Betreuungsjahres.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. Dies ist nur aufgrund eines schriftlichen Antrags (Änderungsbuchungsbeleg) möglich. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 16
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Grundsätzlich haben die Personensorgeberechtigten für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
Schulkinder dürfen nur dann alleine gehen oder von bevollmächtigten Personen abgeholt werden, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann nach Prüfung der rechtlichen Wirksamkeit dieser Erklärung, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht, eigenständig darüber entschieden.
Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder am Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstückes.

(4) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an Elternabenden teilnehmen und die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

(5) Elterngespräche finden bedarfsgerecht nach Vereinbarung, Elternabende regelmäßig statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung und durch Informationsbriefe bekanntgegeben. Daneben können Sprechstunden gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 5:

Sonstiges

§ 17
Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert, § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) SGB VII.
Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) mit ein.

(2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Einrichtung bzw. dem Träger des Hortes.

§ 18
Haftung

(1) Der Schulverband Untereßfeld haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Schulverband Untereßfeld für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Schulverband Untereßfeld nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Für beschädigte oder verloren gegangene mitgebrachte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 19
Weitergabe von gespeicherten Daten, Datenschutz

(1) Der Schulverband Untereßfeld ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen. Die Daten dürfen öffentlichen Stellen und Behörden zur Verfügung gestellt werden, sofern diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Empfang der Daten berechtigt sind.

(2) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Abgaben werden durch den Träger folgende personenbezogene Daten in automatische Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
b) Abgeben;
c) Berechnungsgrundlage

(3) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, beginnend mit dem Ausscheiden bzw. Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

(4) Die Kindertageseinrichtung verwendet unter anderem eine App als allgemeines Informationsmittel.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.

Bad Königshofen i. Gr., 30.04.2026

Angelika Götz
Verbandsvorsitzende

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 05.05.26 Nr. 11
Seite 220 - 231